

Beglaubigte AbschriftS A T Z U N G

des

RSC Itzehoe von 1981

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein wurde am 11. Mai 1981 in Itzehoe gegründet und führt den Namen

"Radsport-Club Itzehoe von 1981 e.V."

Er hat seinen Sitz in Itzehoe und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Verein ist Mitglied des BUNDES DEUTSCHER RADFAHRER EV., des RADSPORTVERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN EV., des LANDESPORTVERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN EV. sowie des KREISSPORTVERBANDES STEINBURG.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateurradsports. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung oder
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 4

Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. - Die Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages ist mit dem ersten Beitrag zu zahlen.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. In den Vorstand gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe schaffen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorliegenden Anträge im Wortlaut. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Anträge, bei deren Abstimmung Stimmgleichheit herrscht, sind abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden von
 - a) den Mitgliedern und
 - b) dem Vorstand.
9. Nicht in der Einladung mitgeteilte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig bejaht wird.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Fachwart Randwandern
 - f) dem Fachwart Rennsport
 - g) dem Jugendwart.

Nach Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Fachwarte wählen. Nichtbesetzung von Vorstandsposten sowie Personalunion sind möglich.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl gemäß § 10 Abs. 2 zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben und
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. In Jahren mit gerader Zahl werden der Vorsitzende, der Jugendwart, der Jugendwart und ein Kassenprüfer, in Jahren mit ungerader Zahl der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der technische Leiter und der andere Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.

§ 11

Kassenprüfung

erstatten der ... antragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse von der Mit-Entlastung des Kassenwarts.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke fällt sein Vermögen an eine Körperschaft, die es für Zwecke der Förderung des westdeutschen Radsports verwendet.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde auf der Gründerversammlung beraten und von den Mitgliedern genehmigt.

Itzehoe, den 11. Mai 1981

[Signature]
1. Vors.

Kaufmann
[Signature]
2. Vors.

[Signature]
Kassenwart

M. Soltan
Schriftführer

[Signature]
Fachwart f. Radw.

[Signature]
Fachwart f. Renns

[Signature]
Jugewart

[Signature]

Peter Martens

*gemeinnützige



Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird beglaubigt
Itzehoe, den 25. Aug. 1981

[Signature] Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts